

06.10.22**Antrag**
des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Punkt 33 der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Ziffer 2 Buchstabe i der Drucksache 479/1/22

In Ziffer 2 ist Buchstabe i wie folgt zu fassen:

„i) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass mit einer erhöhten Gasproduktion in Biogasanlagen auch mehr Inputstoffe eingesetzt werden und dadurch zusätzliche Gärprodukte anfallen. Hierfür benötigen die Anlagen mehr Lagerkapazität, die an vielen Anlagenstandorten nicht zur Verfügung stehen, beziehungsweise kurzfristig bauliche Veränderungen nach sich ziehen würden. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, dass zukünftig mehr Gärproduktlagerung in bestehenden Güllelagern – zumindest befristet – zulässig sein sollte, sofern der Grundwasserschutz gewährt bleibt und die Behälter den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nur so kann das volle Potential bestehender Biogasanlagen ausgeschöpft werden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Sofern mehr Inputstoffe zur Erhöhung der Gasproduktion in Biogasanlagen eingesetzt werden sollen, fallen dementsprechend zusätzliche Gärprodukte an. Dafür benötigen die Anlagen mehr Lagerkapazität. Deshalb sollen kurzfristig und befristet bis 31. Dezember 2024 bestehende Güllelager genutzt werden können.

Güllelager sollen daher den Gärrestebehältern vorübergehend befristet gleichgesetzt werden.